

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

37. JAHRG.

NUMMER 22.

Halle, den 15. November 1912.

Zuschriften an die Redaktion, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung! — Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Ersatzpflicht des Uhrmachers für abhanden gekommene Reparaturen. — Reklame und Weihnachtsgeschäft. — Neueste Vervollkommnungen an Militärbinokels. — Unsere Preisfragen zur Schulung des schnellen, logischen und kaufmännischen Denkens im Umgange mit der Kundschaft. — Der selbständige Uhrmacher in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Aus der Werkstatt. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Vom Büchertisch. — Verschiedenes.

Uhrmacher Deutschlands! Zur Beachtung!

Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich, gegen eine von Fall zu Fall festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, in keiner Form zu detaillieren, an Warenhäuser, Leihhäuser, Althändler, Möbelhändler und -fabriken sowie an Auktionshäuser, Versand- und Abzahlungsgeschäfte, Beamten- und Konsumvereine weder direkt noch durch Zwischenpersonen zu liefern.

Ob ein Verstoss gegen die vorstehenden Verpflichtungen vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem fünf Personen gehören sollen, zwei aus den Kreisen der Grossisten oder Fabrikanten, zwei Mitglieder des Zentralverbandes. Der Obmann wird vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.) bestimmt. Das Schiedsgericht erkennt auf eine Vertragsstrafe ohne Veröffentlichung der Firma. Bei schweren Verfehlungen kann auf Veröffentlichung erkannt werden. Die Vertragsstrafe fliesst in die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine (Halle a. S.). Eine Berufung an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Dagegen verpflichtet sich der Zentralverband, sowohl selbst, als durch seine angeschlossenen Vereinigungen, dafür zu sorgen, dass diejenigen Firmen, welche vorstehende Erklärung durch Unterschrift anerkennen, nicht nur seinen eigenen Mitgliedern, sondern sämtlichen deutschen Uhrmachern, soweit diese selbständig sind, durch das Verbandsorgan und durch besondere Drucksachen in kürzeren Zwischenräumen bekanntgegeben werden. Für die Vertragsfirmen werden Ausweiskarten für ihre Reisevertreter ausgegeben.

Wir erkennen die vorstehenden Bestimmungen als für uns bindend an.

Lenzkirch, den 17. Oktober 1912.

Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation.

Kassel-Wilhelmshöhe, den 18. Oktober 1912.

Paul Pahrman.

Furtwangen, den 18. Oktober 1912.

Gordian Hettich Sohn.

Furtwangen, den 18. Oktober 1912.

Badische Uhrenfabrik Aktien-Gesellschaft.

Dresden-A., den 21. Oktober 1912.

J. Bernh. Junge Nachfl. Emil Detloff.

Berlin, den 24. Oktober 1912.

Fabrique des Longines Francillon & Co.

Berlin, den 24. Oktober 1912.

Th. Judith.

München, den 8. November 1912.

Georg Steghöver.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Zur Aufhebung des Vertrages mit dem Grossistenverband!
Wie unsere werten Mitglieder und Kollegen aus dem in voriger Nummer veröffentlichten Protokoll ersehen haben, sind neue Verträge an Stelle der sogen. Münchener Verträge nicht zustande gekommen. Das ist sehr bedauerlich, sowohl wegen der Stellung unserer Grossisten, als auch wegen der Uhrmacher als solcher.

Man hat unsere Darlegungen, die immer darauf hinzielten, dem Grossisten zu lassen, was dem Grossisten ist, nicht in gebührender Weise berücksichtigt und uns somit gezwungen, andere, neue Wege zu betreten. Wir sind in der angenehmen Lage, heute wieder zwei weitere Firmen veröffentlichen zu können, und erwarten von allen unseren Mitgliedern, dass sie uns durch